

639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen einige Bestimmungen des obgenannten Gesetzes auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen geändert werden. Im besonderen soll nun auch die Förderung der Finanzierung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen mittels Bürgschaftsübernahmen durch den Bund möglich werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, lediglich die Bestimmungen des Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 4) und Z. 4 sowie des Art. II, soweit sie sich auf Art. I Z. 4 beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann